

**GKV-Spitzenverband, Berlin**

**Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, Kassel**

**Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin**

**Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V., Berlin**

**Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg**

---

01.02.2011

**Verfahrensbeschreibung  
für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des  
Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 23c Abs. 2 SGB IV  
vom 13.12.2010**

Der GKV-Spitzenverband, der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, die Deutsche Rentenversicherung Bund, der Spitzenverband der Unfallversicherungsträger sowie die Bundesagentur für Arbeit haben die „Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 23c Abs. 2 SGB IV“ überarbeitet. Die gemeinsamen Grundsätze sind nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit mit Schreiben vom 07.07.2010 genehmigt worden.

Die Teilnahme am Datenaustausch Entgeltersatzleistungen ist für die Arbeitgeber zunächst optional. Die Sozialversicherungsträger sind – mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit – allerdings verpflichtet, den teilnehmenden Arbeitgebern die Mitteilungen zu Entgeltersatzleistungen elektronisch zu übermitteln.

Mit Wirkung vom 01.01.2011 wird der Datenaustausch Entgeltersatzleistungen auch für die Arbeitgeber verpflichtend (vgl. Artikel 21 Abs. 11 in Verb. mit Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 19.12.2007 [BGBl I. Nr. 67 S. 3024]).

Aufgrund notwendig gewordener Änderungen und um ein sicheres Anlaufen dieses neuen Verfahrens zu gewährleisten, werden optional bis zum 30.06.2011 die bisherigen Entgeltbescheinigungen weiterhin neben den bereits bestehenden elektronischen Meldungen der Datensätze in den Versionen 4.0 und 5.0 auch in Papierform von den Krankenkassen angenommen.

Die Entgeltbescheinigungen und Meldungen dürfen nur durch eine gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder systemgeprüften Ausfüllhilfen abgegeben werden.

Es wurde vereinbart, dass die Datenannahmestellen der Krankenkassen als Annahme- und Weiterleitungsstellen für alle per Datenaustausch übertragenen Entgeltbescheinigungen und Mitteilungen fungieren.

## Inhalt

1.	Verfahren bei den Arbeitgebern	3
1.0	Allgemeines	3
1.1	Voraussetzungen beim Arbeitgeber	3
1.1.1	Allgemeines	3
1.1.2	Datenübermittlung	3
1.1.3	Datenannahmestelle für Mitteilungen zu Entgeltersatzleistungen	3
1.1.4	Besonderheiten bei Leistungen der Unfallversicherungsträger	3
1.1.5	Verwendungsregeln für die Datensätze und Datenbausteine	4
1.1.6	Stornierung von fehlerfreien Datensätzen	4
1.1.7	Umgang mit den von der Datenannahmestelle abgewiesenen Datensätzen	4
1.1.8	Datensicherung	5
1.1.9	Testverfahren	5
1.2	Aufbau und Prüfung der Meldedaten	6
1.2.1	Mindestumfang der Prüfungen	6
1.2.2	Übersicht möglicher Kombinationen „Abgabegrund/Datenbaustein“	6
2.	Verfahren bei den Sozialversicherungsträgern	7
2.1	Allgemeines	7
2.2	Prüfung der Meldedaten	7
2.2.1	Allgemeines	7
2.2.2	Verteilung der Meldedaten	7
2.3	Fehlerbehandlung	7
2.3.1	Fehlerhafte Dateien	7
2.3.2	Fehlerhafte Datensätze	7
2.3.3	Datenabgleich	8
2.4	Meldungen, die von den Sozialversicherungsträgern erstellt werden	8
	Anlagen	9

# **1. Verfahren bei den Arbeitgebern**

## **1.0 Allgemeines**

Grundlage für den Datenaustausch nach § 23c Abs. 2 SGB IV zwischen den Arbeitgebern und den Datenannahmestellen sind neben den gesetzlichen Regelungen die „Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 23c Abs. 2 SGB IV)“.

Neben den persönlichen Daten des Versicherten, die stets anzugeben sind, ist insbesondere die Angabe der Versicherungsnummer und der Betriebsnummer wichtig, da diese für die maschinelle Zuordnung der Entgeltdaten benötigt werden. Als gültige Versicherungsnummer ist die von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) vergebene Rentenversicherungsnummer anzugeben.

## **1.1 Voraussetzungen beim Arbeitgeber**

### **1.1.1 Allgemeines**

Meldungen dürfen nur durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen bzw. Ausfüllhilfen abgegeben werden.

Voraussetzung für die Erstattung von Meldungen aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen (Programme mit Zertifikat) ist insbesondere, dass die Daten über die Angaben zum Versicherten und die Höhe der Entgelte aus maschinell geführten Lohn- und Gehaltsunterlagen hervorgehen und erstellt werden.

### **1.1.2 Datenübermittlung**

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und Datenannahmestellen sind die Datensätze DSKO - Kommunikation und DSLW – Leistungswesen mit den zugehörigen Datenbausteinen zu verwenden.

Darüber hinaus enthält der Datensatz Kommunikation (DSKO) zur Sicherstellung einer korrekten Adressierung alle erforderlichen Angaben zum Ersteller der Datenlieferung, insbesondere die E-Mail-Adresse und den Meldeweg (für den Rückweg ausschließlich Kommunikationsserver). Die Angaben für den DSKO sind aktuell zu halten.

Für die Datenübermittlung ist das in den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 23c Abs. 2 SGB IV“ vorgeschriebene Datenübertragungsverfahren zu nutzen. Die Datensätze sind entsprechend der Anlage 1 dieser Grundsätze aufzubauen und zu übermitteln.

### **1.1.3 Datenannahmestelle für Mitteilungen zu Entgeltersatzleistungen**

Die Daten sind an die Datenannahmestelle der Krankenkassen zu übermitteln, bei der der Arbeitnehmer versichert ist. Dies gilt auch dann, wenn die Datensätze für die Träger der

Rentenversicherung, Unfallversicherung oder die Bundesagentur für Arbeit bestimmt sind. Sofern der Arbeitnehmer bei keiner gesetzlichen Krankenkasse versichert ist (z. B. privat krankenversicherte Arbeitnehmer), wird die Bescheinigung nach Wahl des Arbeitgebers an eine Datenannahmestelle einer gesetzlichen Krankenkasse übermittelt. Die Datenannahmestellen der gesetzlichen Krankenkassen sind in der Anlage 17 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.1998 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt.

#### **1.1.4 Besonderheiten bei Leistungen der Unfallversicherungsträger**

Sofern die Unfallversicherungsträger Leistungen selbst berechnen, erhalten die Arbeitgeber vom jeweiligen Träger der Unfallversicherung ein Hinweisschreiben, das alle Angaben, die zur Erstattung des Datensatzes notwendig sind, enthält. Hiervon können Verletztengeld, Übergangsgeld und Kinderpflege-Verletztengeld betroffen sein.

#### **1.1.5 Verwendungsregeln für die Datensätze und Datenbausteine**

Der Datensatz Kommunikation (DSKO) muss als zweiter Datensatz direkt nach dem Vorlaufsatz (VOSZ) an die Datenannahmestelle übermittelt werden. Der DSKO wird vor der Abgabe an die anderen Sozialversicherungsträger (Träger der Rentenversicherung, Träger der Unfallversicherung) von der Annahmestelle abgetrennt. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale im Datensatz DSLW. Als letzter Datensatz folgt der Nachlaufsatz (NCSZ).

#### **1.1.6 Stornierung von fehlerfreien Datensätzen**

Datensätze sind zu stornieren, wenn der Arbeitgeber von sich aus feststellt, dass er inhaltlich falsche Daten geliefert hat (unzutreffende Angaben) oder wenn sie nicht zu erstatten waren. Bei unzutreffenden Angaben erstellt der Arbeitgeber den bereits übermittelten Datensatz erneut mit dem Stornierungsmerkmal und zusätzlich den neuen Datensatz mit den richtigen Werten.

Bei Stornierung bereits erstatteter fehlerfreier Datensätze ist der Datensatz DSLW mit den ursprünglich gemeldeten Datenbausteinen zu übermitteln.

#### **1.1.7 Umgang mit den von der Datenannahmestelle abgewiesenen Datensätzen**

Werden Mängel nach den Fehlerprüfungen der Anlage 1 festgestellt, die eine ordnungsmäßige Übernahme der Daten beeinträchtigen, wird die Übernahme der Daten durch die Datenannahmestelle ganz oder teilweise abgelehnt. Abgewiesene Datensätze sind nicht zu stornieren. Eine erneute Übermittlung der zurückgewiesenen und korrigierten Daten ist unverzüglich vorzunehmen.

### **1.1.8 Datensicherung**

Änderungen in den für die Abgabe der Entgeltbescheinigungen verwendeten Entgeltabrechnungsprogrammen sind von dem Ersteller der Software zu dokumentieren. Die Dokumentation ist sechs Jahre aufzubewahren.

Die für die Datenübermittlung bestimmten Programme sind nach jeder Änderung vor der ersten Benutzung zu prüfen; hierbei ist ein Protokoll zu erstellen, das ebenfalls sechs Jahre aufzubewahren ist.

### **1.1.9 Testverfahren**

Die notwendigen Tests nach Neuerstellung / Änderungen, der für die Abgabe der Entgeltbescheinigung verwendeten Entgeltabrechnungsprogramme, sind ausschließlich dem Ersteller der Software vorbehalten. Endanwender / Arbeitgeber haben keine Möglichkeit Tests durchzuführen.

## 1.2 Aufbau und Prüfung der Meldedaten

### 1.2.1 Mindestumfang der Prüfungen

Für die Übermittlung der Meldungen haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger Datenprüfungen festgelegt, die vor der Datenübermittlung an die Annahmestellen der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Rentenversicherung Bund (DSRV) und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung bei den Datenannahmestellen der Krankenkassen vorzunehmen sind.

Die Sozialversicherungsträger prüfen die Datensätze nach den gleichen Kriterien wie die Datenannahmestellen (siehe Anlage 1).

Der Inhalt der Datenprüfungen ergibt sich im Einzelnen aus den nachfolgenden Beschreibungen sowie den Beschreibungen der Feldprüfungen (siehe Anlage 1) im Datensatz DSLW und den Datenbausteinen

- DBNA – Name
- DBAN – Anschrift
- DBAL – Allgemeines
- DBAE – Arbeitsentgelt
- DBZA – Arbeitszeit
- DBZE – Arbeitszeit bei Erkrankung/Verletzung des Kindes
- DBAW – Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt
- DBFR – Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes
- DBUN – Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall
- DBMU – Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld
- DBAV – Anforderung Vorerkrankungsmitteilung
- DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)
- DBLT – Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe
- DBSF – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen für Seeleute
- DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld

### 1.2.2 Übersicht möglicher Kombinationen „Abgabegrund/Datenbaustein“

Die Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Bescheinigungen der Entgeltersatzleistungen ergeben sich aus der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 23c Abs. 2 SGB IV) und sind in Kombination mit den Datenbausteinen entsprechend der Anlage 3 zu verwenden.

## **2. Verfahren bei den Sozialversicherungsträgern**

### **2.1 Allgemeines**

Die Sozialversicherungsträger erhalten von den Arbeitgebern für deren Beschäftigte (gilt auch für Beschäftigte, die die jeweilige Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreiten, Privatkrankenversicherte und geringfügig Beschäftigte bzw. kurzfristig Beschäftigte) die notwendigen Entgeltbescheinigungen, die durch Datenübertragung an die Datenannahmestellen der Krankenkassen zu übermitteln sind.

Die Datenannahmestelle prüft anhand des Datensatzes Kommunikation (DSKO), ob der Arbeitgeber ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm (Programm mit Zertifikat) bzw. eine systemgeprüfte Ausfüllhilfe einsetzt.

### **2.2 Prüfung der Meldedaten**

#### **2.2.1 Allgemeines**

Die Datenannahmestellen prüfen die übermittelten Daten. Der Inhalt der Fehlerprüfungen ergibt sich im Einzelnen aus der Anlage 1.

#### **2.2.2 Verteilung der Meldedaten**

Die Datensätze sind von der Datenannahmestelle an die zuständigen Sozialversicherungsträger zu übermitteln. Vor der Datenübermittlung sind die Daten zu prüfen. Fehlerhafte Datensätze sind nicht an die zuständigen Sozialversicherungsträger weiterzuleiten.

### **2.3 Fehlerbehandlung**

#### **2.3.1 Fehlerhafte Dateien**

Die Prüfung der Dateien erstreckt sich auf den Dateiaufbau, den Inhalt des Vor- und Nachlaufsatzes sowie des Datensatzes Kommunikation (DSKO). Werden dabei Mängel festgestellt, die die ordnungsgemäße Übernahme der Daten beeinträchtigen, ist die Datei unverarbeitet zurückzuweisen.

#### **2.3.2 Fehlerhafte Datensätze**

Ergeben sich aus der Prüfung der Datensätze Fehler, ist der Absender der Datei entsprechend zu unterrichten und aufzufordern, die Fehler zu korrigieren und anschließend die Datensätze erneut zu erstatten.

### **2.3.3 Datenabgleich**

Zur Verfahrenssicherheit werden die Daten aus der maschinellen Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers mit dem Datenbestand des zuständigen Sozialleistungsträgers (u. a. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit) abgeglichen. Abweichungen werden ggf. bilateral zwischen dem Sozialleistungsträger und dem Arbeitgeber geklärt.

### **2.4 Meldungen, die von den Sozialversicherungsträgern erstellt werden**

Von den Sozialversicherungsträgern sind die nachfolgend aufgeführten Datenbausteine an den Arbeitgeber zu übermitteln:

- DBVO – Vorerkrankungszeiten (nur Krankenkasse)
- DBHE – Höhe der Entgeltersatzleistung
- DBFE – Fehler



## **Anlagen**

1. Datensätze und Datenbausteine Datenaustausch Entgeltersatzleistungen
2. Fehlerkatalog mit Lang- und Kurztexten
3. Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSLW mit den Datenbausteinen
4. Fachlicher Inhalt der Datensätze und -bausteine
5. Beschickung der Verfahrenskennungen, Betriebsnummern und Datumsangaben